

# **Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Großen Kreisstadt Eilenburg**

vom 1.12.1997

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBL.S.301 bzw. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (GVBL.S. 1432) sowie § 2 i.V. mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und dem Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 29. Juli 1994 wird durch den Stadtrat der Stadt Eilenburg mit Beschluß Nr. 154/97 vom 01.12.1997 nachstehende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen und Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Eilenburg betreibt Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Eilenburg; dies sind gegenwärtig.
  - Friedhof Mansberg (Neuer Friedhof)
  - Bergfriedhof (eingeschränkt)
  - Ehrenfriedhof (eingeschränkt)
  - Stadtfriedhof
  - Ostfriedhof
- (3) Diese Satzung gilt eingeschränkt für den Bergfriedhof bis zum Jahr 2006 (Nutzungszeitraum) und für den Ehrenfriedhof gelten die Vorschriften nach § 14 Abs. 2 und des Abschnittes V.

### **§ 2**

#### **Grundregeln**

Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eilenburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadtverwaltung zugelassen werden.

### § 3

## **Bestattungspflicht**

Innerhalb des Stadtgebietes müssen menschliche Leichen, Leichenteile oder Aschenreste grundsätzlich auf den kommunalen oder den zugelassenen nichtstädtischen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden.

### § 4

## **Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder kommunale Friedhof oder Teil eines kommunalen Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund für weitere Erdbestattungen oder Beisetzung der Aschen Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Als wichtige öffentliche Gründe gelten unter anderem auch Umgestaltungsmaßnahmen auf Friedhöfen und städtebauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen bzw. Bestattungen ausgeschlossen, durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Aufhebung eines Friedhofes oder von Teilen eines Friedhofes nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Familiengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstätten / Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Familiengrabstätten / Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind, nach Anhörung der Nutzungsberechtigten, von der Stadt Eilenburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Eilenburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

## **II. Rechte an Grabstätten**

### **§ 6 Arten der Grabstätten**

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Kindergrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabanlagen
- f) Ehrengabstätten

### **§ 7 Allgemeines über Rechte an Grabstätten (Nutzung / Aufhebung)**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Eilenburg.
- (2) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Über das Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte einen Grabschein und wird als Grabstelleneinhaber in die Grabkartei eingetragen. Nutzungsberechtigter ist, wer vor dem Ableben des Verstorbenen schriftliche dazu bestimmt wurde. Wurde niemand bestimmt, richtet sich das Nutzungsrecht nach der gesetzlichen Erbfolge. Bei Ausschlagung der Nutzungsberechtigung erhält der in der Erbfolge nächste Angehörige das Nutzungsrecht.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beinhaltet folgende Rechte:
  - a) Verfügungsrecht: das Recht, über Bestattungen bzw. Beisetzungen zu verfügen

- b) Bestattungs- und Beisetzungsrecht: das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden
- c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden
- d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege der Grabstätten im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden

(5) Auf Antrag kann ein eingeschränktes Pflege- und Gestaltungsrecht für Ehrengrabstätten an Vereine, Institutionen, Körperschaften und Organisationen vergeben werden.

(6) Die Aufhebung der Rechte an Grabstätten ist frühestens nach Ablauf der Mindestruhezeiten möglich. Danach kann der Nutzungsberechtigte auf Antrag die Grabstätte beräumen lassen. Die Behörde kann eine Grabstätte nur nach Ablauf der Regelruhezeit beräumen lassen, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden oder bekannt ist. Schlagen bekannte Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Regelruhezeit die Nutzung aus, kann die Behörde die Grabstätte auf Kosten des nach Abs. 4 folgenden Nutzungsberechtigten beräumen lassen. Ist nach Ablauf der Regelruhezeit kein Nutzungsberechtigter bekannt, kann die Behörde 6 Monate nach ortsüblicher Veröffentlichung sowie durch einen Hinweis auf der betreffenden Grabstätte diese beräumen lassen.

(7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Regelruhezeit verlängert worden. Diese Verlängerung ist für jeweils 5, 10 oder 20 Jahre möglich.

(8) Das Gestaltungs- und Pflegerecht kann schriftlich auf andere natürliche oder juristische Personen bis zum Ablauf der letzten durch den Nutzungsberechtigten beantragten Nutzungszeit übertragen werden.

## § 8

### Ruhezeiten / Nutzungszeiten

(1) Die Regelruhezeit auf den kommunalen Friedhöfen beträgt 20 Jahre Sie ist gleichzeitig Nutzungszeit.

(2) Die Mindestruhezeit auf den kommunalen Friedhöfen beträgt für:

- Kinder, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre
- Kinder, die vor Vollendung des 13. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre

- ältere Verstorbene

(3) Die Regelruhezeit von Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre

(4) Die Ruhezeit für Grabstätten verlängert sich bei Nachbelegungen um die entsprechenden Jahre (Abs. 1-3).

## **A. Reihengrabstätten**

### **§ 9**

#### **Allgemeine Bestimmungen für Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Regelruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Bestattungen oder Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Stadtverwaltung jeweils bestimmten Stelle.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Kinder, die vor Vollendung des 13. Lebensjahres verstorben sind
- b) Reihengrabfelder für ältere Verstorbene

### **§ 10**

#### **Nutzung der Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für nur eine Erdbestattung.

(2) In einer Reihengrabstätte dürfen zusätzlich zu Abs. 1 entsprechend § 13. Abs. 1 bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Größe ist auf die Länge von 180 cm und auf die Breite von 80 cm begrenzt.

## **B. Familiengrabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeine Bestimmungen für Familiengrabstätten**

(1) Familiengrabstätten sind Doppelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Regelruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden

(2) Bestattungen oder Beisetzungen in Familiengrabstellen erfolgen an der von der Stadtverwaltung jeweils bestimmten Stelle.

### **§ 12**

#### **Nutzung der Familiengrabstätten**

(1) Familiengrabstätten sind Doppelgrabstätten für zwei Erdbestattungen.

(2) In einer Familiengrabstätte dürfen zusätzlich zu Abs. 1 entsprechend § 13 Abs. 1 bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Größe ist auf die Länge von 220 cm und auf die Breite von 200 cm begrenzt.

## **C. Andere Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Urnengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten**

(1) Aschen und Urnen dürfen beigesetzt werden in

- Familiengrabstätten
- Urnengrabstätten
- Reihengrabstätten
- Gemeinschaftsgrabstätten

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Größe ist auf die Länge von 120 cm und auf die Breite von 60 cm begrenzt.

(3) Gemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung.

(4) Aus Gemeinschaftsgrabstätten finden grundsätzlich keine Ausgrabungen oder Umbettungen statt.

## **§ 14**

### **Ehrengrabstätten, Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten, einzeln oder in geschlossenen Feldern, obliegt ausschließlich der Stadt Eilenburg.

(2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29.01.1993 geregelt.

(3) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten der Stadt Eilenburg werden in einem von der Stadtverwaltung anzulegenden Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der jeweiligen Grabstätte in das Verzeichnis wird dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte durch die Stadtverwaltung bekanntgegeben. Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates verändert oder eingeebnet werden. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte für die entsprechenden Grabstellen sollen die Grabstätten auf Kosten der Stadt Eilenburg erhalten und gepflegt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

#### **Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen**

(1) Erd- und Feuerbestattungen innerhalb des Geltungsbereichs der Friedhofssatzung der Stadt Eilenburg sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch das entsprechende Bestattungsinstitut in der Stadtverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte/Urnengrabstätte bean-

tragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Grabstätte festzulegen, in die die Beisetzung erfolgen soll.

(2) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene Grabstätte ist für die Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung und für die erforderliche Öffnung der Grabstätte die Graburkunde für die entsprechende Grabstätte in der Stadtverwaltung vorzulegen

(3) Die Stadtverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest.

Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes (regelmäßige Mindestwartefrist) und müssen bei Erdbestattungen innerhalb von 5 Tagen, bei Feuerbestattungen innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes (längste regelmäßige Wartefrist) durchgeführt werden. Überschreitungen der längsten regelmäßigen Wartefrist sind beim Gesundheitsamt von demjenigen zu beantragen, der den Anlaß zur Fristüberschreitung setzt bzw. gesetzt hat.

(4) Kommen Bestattungspflichtige ihrer Pflicht zur Veranlassung der Bestattung bzw. Beisetzung nicht nach, so kann angeordnet werden, daß entweder Verstorbene, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet wurden, von Amts wegen in einer Reihengrabstelle bestattet werden oder Aschebehälter, bei Feuerbestattungen nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Einäscherungstag, in einer Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung beizusetzen sind. Die Kosten werden jeweils dem Bestattungspflichtigen auferlegt.

(5) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlaßt kein anderer die Bestattung oder Beisetzung, ist die Stadt Eilenburg für die Bestattung bzw. Beisetzung verantwortlich.

(6) Bestattungen bzw. Beisetzungen oder Trauerfeiern finden in der Regel nur im Zeitraum Montag bis einschließlich Freitag einer jeden Woche statt. Die Stadtverwaltung kann, auf Antrag des Bestattungspflichtigen bzw. des von ihm beauftragten Bestatters, die Durchführung von Bestattungshandlungen oder Trauerfeiern an Samstagen genehmigen. Die damit verbundenen höheren Aufwendungen hat der Bestattungspflichtige gemäß der geltenden Gebührensatzung zu tragen.

## **§ 16**

### **Einlieferung der Särge**

(1) Gemäß der durch die Stadtverwaltung mit den in Eilenburg ansässigen Bestattungsunternehmen getroffenen Vereinbarung, sind Verstorbene unmittelbar nach der Überprüfung in die Kühlzellen auf dem Friedhof Mansberg einzustellen. Über die Belegung der Kühlzellen ist durch die Bestatter ein Nachweis zu führen.

(2) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht konserviert sein.

(3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes gelitten oder besteht ein solcher Verdacht oder geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, so muß die Leiche desinfiziert sein. Aus Gründen des Bodenschutzes ist die Verwendung von umweltschädigenden Desinfektionsmitteln, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu unterlassen.

## **§ 17**

### **Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge müssen aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen bzw. hergestellt sein. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen gefertigt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zur Beisetzung dürfen nur solche Urnen verwendet werden, die aus vergänglichem Material hergestellt sind.

(3) Die Benutzung anderer als handelsüblicher Zier- bzw. Überurnen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.

## **§ 18**

### **Leichenhallen / Kühlzellen / Aufbahrung**

(1) Leichenhallen sind die Kühlzellen auf dem Friedhof Mansberg. Sie dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung und dürfen nur durch Mitarbeiter der autorisierten Bestattungsunternehmen sowie durch das Friedhofspersonal betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit der Stadtverwaltung vereinbarten Zeiten sehen. Aufbahrungen zur Abschiednahme der Verstorbenen können in den Feierhallen der Friedhöfe Mansberg und Ostfriedhof stattfinden.

(3) Die Särge von Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne § 3 des Bundesseuchengesetzes gelitten hatten, bei denen ein solcher Verdacht besteht oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, sind in einem gesonderten Raum aufzustellen. Die Abschiednahme von Verstorbenen, in Form der offenen Aufbahrung, ist in diesen Fällen nur in der Schauzelle möglich und bedarf der zusätzlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

## **§ 19**

### **Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen können an der Grabstätte oder in den Feierhallen abgehalten werden.

(2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern in Feierhallen werden von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut festgelegt.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Verstorbene während der Trauerfeier in den Feierhallen offen aufgebahrt werden. Ansonsten ist eine Schauzelle zu nutzen. Die Aufbahrung der Leiche im Feierraum ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Der Sarg darf nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden.

(4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, daß das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden, Darbietungen und Musikstücke nicht verletzt werden.

(5) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen, das Abspielen von eigenen Tonträgern ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung erlaubt.

## § 20

### **Bestattungen und Beisetzungen**

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber für Erdbestattungen übernimmt die Stadtverwaltung, für Urnenbeisetzungen das beauftragte Bestattungsinstitut. Das Tragen der Urnen von den Feierhallen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Urnen erfolgen grundsätzlich durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

(2) Die Aushändigung von Aschen bzw. Urnen an Bestattungspflichtige oder Angehörige ist nicht zulässig. Die Aufnahme und Beisetzung außerhalb Verstorbener kann nur auf schriftlichen Antrag des Bestattungspflichtigen und nach Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung durch die Stadtverwaltung erfolgen.

(3) Säрге müssen nach der Beisetzung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urnen muß mindestens 0,40 m betragen.

## § 21

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(3) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

(4) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen werden von einem durch den Antragsteller Beauftragten durchgeführt. Die Stadtverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nicht im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode vorgenommen werden, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet worden ist.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten sowie gärtnerischen Anlagen erfolgt durch die Stadtverwaltung.

(2) Alle Grabstätten, Grabmale und gärtnerischen Anlagen sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(3) Neben Grabfeldern mit den durch die Satzung gegebenen Möglichkeiten zur Einzelgestaltung der Grabstätten kann die Stadtverwaltung Grabfelder mit gemeinsamen Anlagen errichten. In Abteilungen mit solchen gemeinsamen Anlagen ist eine Einzelgestaltung von Grabstätten ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen der Friedhofssatzung nur vorher genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt, errichtet bzw. aufgelegt werden.

(2) Bei allen Grabstätten sind Einfassungen in einfacher Art nach Genehmigung erlaubt.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofs von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Eilenburg. Durch die Stadtverwaltung ist für historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsfrist eine Unterschutzstellung beim

Denkmalschutz zu beantragen, um sie für die Nachwelt zu erhalten. Die Unterschutzstellung wird dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte durch die Stadtverwaltung bekanntgegeben. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte für die entsprechende Grabstätte sollen die Grabmale auf Kosten der Stadt Eilenburg erhalten werden.

## **§ 24**

### **Erhaltungspflicht**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (z.B. Wiederbefestigen oder Entfernen der Grabmale).

(3) Durch die Stadtverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

## **§ 25**

### **Entfernungsvorschriften**

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

(3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Eilenburg. Sofern Reihengrabstätten oder Familiengrabstätten abgeräumt werden, ist der bisherige Nutzungsberechtigte der Grabstätte zur Kostentragung verpflichtet.

## § 26

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die gärtnerische Herrichtung von Urnengrabstellen muß binnen 3 Monaten, die gärtnerische Herrichtung von Erdgrabstätten muß binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung erfolgen. Erfolgt durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte oder durch seinen Beauftragten keine gärtnerische Herrichtung der Grabstätte innerhalb der bezeichneten Frist, so kommen die Regelungen des § 27 Abs. 1 über die Vernachlässigung zur Anwendung.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Auffüllen der Wege mit Sand, Kies oder Splitt ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

## § 27

### **Vernachlässigung von Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadtverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, genügen eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf der vorstehenden Frist ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadtverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **V. Ordnung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Eilenburg**

### **§ 28 Ordnungsvorschriften**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist allgemein im gesamten Jahr bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Stadtverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.
- (3) Jeder Bürger hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege in den Abteilungen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handkarren zu befahren, ausgenommen den von der Stadtverwaltung Beauftragten, den Bestattungshäusern und Steinmetzen zur Ausübung ihrer Tätigkeit,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) auf Rasenflächen, in Einrichtungen und Anlagen zu lagern, sie zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
  - h) Blumen und andere Pflanzen zu pflücken.
- (6) Totengedenkfeiern sind in der Regel kirchlichen oder kommunalen Trägern vorbehalten. Die Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

## **§ 29 Zuwiderhandlungen**

Wer den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals der Stadtverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## **§ 30 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(3) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen, sie ist alle 2 Jahre zu erneuern.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## **§ 31 Ausnahmen**

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von Regelungen dieser Satzung erteilen.

## **VI. Schlußbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Haftung**

Die Stadt Eilenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, infolge Witterungsunbilden, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Eilenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 33**

#### **Alte Rechte**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabstätten genießen Bestandsschutz in der ursprünglich genehmigten Form.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabstätten von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte kann mit Zustimmung des Friedhofsamtes erfolgen.

(4) Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 34**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Leichen, Leichenteile oder Aschen außerhalb der kommunalen Friedhöfe bestattet bzw. beisetzt,
2. Leichenhallen und Trauerhallen, in denen Verstorbene aufgebahrt sind, ohne Erlaubnis betritt,
3. die Ruhe der Toten unzulässig stört,
4. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt,
5. Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd instand hält,

6. sich unbefugt außerhalb der vorgesehenen Zeiten auf einem kommunalen Friedhof aufhält,
7. als Aufsichtspflichtiger zuläßt, daß sich Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen auf einem kommunalen Friedhof aufhalten,
8. die Friedhofswege unbefugt und ungenehmigt mit Fahrzeugen aller Art, wie Fahrrädern, Motorrädern, Spielgeräten und Kraftwagen befährt,
9. gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt,
10. auf Rasenflächen lagert oder Anpflanzungen und Grabstellen betritt sowie Gräber, Wege, Plätze oder Einrichtungen eines Friedhofes verunreinigt,
11. Blumen und andere Pflanzen pflückt oder beschädigt
12. Tiere, ausgenommen Blindenhunde auf den Friedhof mitbringt,
13. nicht biologisch abbaubare Mittel zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung sowie zum Reinigen der Grabsteine verwendet,
14. Arbeitsgeräte in Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1. Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Eilenburg.

## **§ 35<sup>1</sup>**

### **Inkrafttreten der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.03.1993 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Großen Kreisstadt Eilenburg - Beschluß Nr.154/97 vom 1. 12. 1997 des Stadtrates der Stadt Eilenburg - erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 6/98 am 13. 2. 1998.